

RS Vwgh 1989/1/16 87/10/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

VStG §24;

VStG §25 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0572/68 E 10. September 1968 RS 3

Stammrechtssatz

Der Sachverhalt in einem Verwaltungsstrafverfahren kann dann nicht durch die Zeugenaussage eines Sicherheitswachebeamten als genügend festgestellt angenommen werden, wenn der Beschuldigte Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Beamten geäußert und dies auch begründet hat. Die Behörde kann daher nicht die vom Beschuldigten zu seiner Entlastung vorgebrachten Beweismittel als entbehrlich ablehnen.

Schlagworte

Beweise Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987100093.X02

Im RIS seit

05.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>